

VOLKSSCHULGEMEINDE ENZENREITH

2640 Enzenreith, Enzenreitherstraße 100

Tel.: 02662/42236-3

VERORDNUNG

für die von der Volksschulgemeinde Enzenreith geführte schulische Nachmittagsbetreuung

Wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000-17, NÖ Schulzeitgesetz, LGBl. 5015-10 sowie das Schulorganisationsgesetz, BGBl. 242/1962 in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1 Aufgabe der schulischen Nachmittagsbetreuung

Bei der schulischen Nachmittagsbetreuung handelt es sich um eine Betreuung von Schüler/innen durch die Schule außerhalb der Unterrichtszeit.

Die schulische Nachmittagsbetreuung gliedert sich in folgende Teile:

1. Gegenstandsbezogene Lernzeit: Diese Lernzeit ist als lehrerwertig (=Unterricht) zu rechnen und darf daher auch nur von schulinternen Lehrer/innen abgehalten werden. Diese Zeit dient in erster Linie der Aufarbeitung von Unterrichtsinhalten sowie deren Förderung und Festigung. Neue Lehrstoffe dürfen nicht erarbeitet werden. Die Unterstützung durch die Lehrer/innen darf nur so weit gehen, dass die Erledigung der gestellten Aufgabe selbstständige Leistung der Schüler/innen bleibt.
2. Gelenkte und un gelenkte Freizeit: In dieser Zeit werden künstlerische, kreative, sportliche, soziale etc. Angebote unternommen. Unter diese Zeit fällt auch das Mittagessen.

Die schulische Nachmittagsbetreuung dient der regelmäßigen Betreuung von Schüler/innen vom Schuleintritt bis zu deren Austritt.

§ 2 Öffnungszeiten

Die schulische Nachmittagsbetreuung erfolgt während des Unterrichtsjahres, Montag bis Freitag vom Unterrichtsende bis längstens 16.00 Uhr. Da die Betreuung nur während des Unterrichtsjahres stattfindet, ist in den Schulferien sowie sonstigen schulfreien Tagen keine Betreuung in der Schule möglich.

§ 3 Kosten

Der Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung ist entgeltlich.

Betreuungszeit

1 – 2 Tage / Woche

3 Tage / Woche

4 Tage / Woche

5 Tage / Woche

Elternbeitrag

€ 65,00 / Monat

€ 80,00 / Monat

€ 100,00 / Monat

€ 120,00 / Monat

Der Elternbeitrag ist 10 Mal im Jahr bis spätestens 15. des jeweiligen Monats an die Volksschulgemeinde Enzenreith zu bezahlen.

Bei entsprechendem Bedarf wird durch das Betreuungspersonal ein Mittagessen gegen einen Kostenbeitrag, welcher zusätzlich verrechnet wird, verabreicht. Bestelltes, aber nicht konsumiertes Essen muss bezahlt werden.

§ 4 Anmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung

Der Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung bedarf einer schriftlichen Anmeldung. Diese Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung nur dann zulässig, wenn die Verspätung glaubhaft zu begründen ist. Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage der Woche beziehen, gilt jedoch immer nur für das betreffende Unterrichtsjahr. Die Anmeldung zur schulischen Nachmittagsbetreuung ist jedenfalls als verbindlich anzusehen.

§ 5 Abmeldung von der schulischen Nachmittagsbetreuung

Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung von der schulischen Nachmittagsbetreuung bis spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters erfolgen. Aus organisatorischen Gründen ist nur eine schriftliche Abmeldung gültig. Wird die Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt als oben genannt eingebracht und liegen keine besonderen Gründe dafür vor, so haben die Erziehungsberechtigten den Elternbeitrag bis zum Ende des Unterrichtsjahres weiter zu entrichten. Besondere Gründe sind plötzlicher Tod einer unterhaltspflichtigen Person, plötzlich auftretende, schwere Krankheit des Schülers bzw. ähnliche unvorhergesehene Ereignisse.

§ 6 Pflichten der Eltern

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Schulleitung bei der Verhinderung des Besuches der schulischen Nachmittagsbetreuung umgehend unter Angabe des Grundes zu verständigen. Des Weiteren haften die Eltern für jeden von ihrem Kind verursachten Schaden.

§ 7 Ausschließung von der schulischen Nachmittagsbetreuung

Sofern der Elternbeitrag trotz Mahnung nach drei Monaten nicht bezahlt worden ist, endet umgehend die schulische Nachmittagsbetreuung für das betreffende Kind.

§ 8 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung für die schulische Nachmittagsbetreuung wurde in der Sitzung der Volksschulgemeinde Enzenreith am 11. April 2018 beschlossen und wird mit 12. April 2018 wirksam.

Obfrau der Volksschulgemeinde Enzenreith
GR Karin Lechner



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karin Lechner'.

ANGESCHLAGEN am: 12.4.2018

ABGENOMMEN am: 27.4.2018